

SLUB Dresden
zell
Hist.
Sax.K.
17
-1,114
m059 | MAG

zell 1, m059, MAG, P3

X

Von **W**IRTSCHAFTS Gnaden/
Friedrich Augustus/

König in Pohlen / 2c. Herzog zu Sachsen / Jü-
lich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / 2c.
Chur-Fürst / 2c.

Verthe getreue / Demnach glaubwür-
dige Nachrichten eingelaaget / daß nicht nur
die Stadt Regensburg / sondern auch die
Städte Hamburg / und das Herzogthumb
und Stadt Bremen / sambt einigen anderen / in
Nieder-Sachsen befindlichen Orthen / wegen der
leidigen Seuche verdächtig seyn sollen / Und da-
her die hohe Nothdurfft erfordert / dieserhalb auff
guter Huth zu stehen / Als ergeheth hiermit an
Unsere sämptliche Beampten / und alle andere
Gerichts-Obrigkeiten Unser ernster Befehl und
Meynung / bey sich und denen Ihrigen die unge-
säumbte Verfügung zu machen / daß die von ob-
genannten Orthen kommende Personen / anders
nicht / denn gegen genugsamb beglaubte Beschei-
nigung / daß sie die Quarantaine an unverdäch-
tigen Orthen würcklich ausgehalten / und ihre bey
sich habende Sachen wohl durchräuchert / und
gereiniget / oder nach Belegenheit derselben / als
Geld / Silber und dergleichen / in Pest-Tzig vor-
her genüglich abgewaschen worden / (welche Be-
scheinigung sie noch über dieses / und / daß sie auch
nach

113

114

nachher an einem inficirten / oder verdächtigen
Ort he nicht gewesen / noch mit dergleichen Peu-
then umbgegangen / correspondiret / oder sonst
etwas gefährliches an- und zu sich genommen / end-
lich zu bestärcken haben) die / von dannen kommen-
de Güther und Wahren aber / biß zu anderer
Verordnung / gar nicht passiret / sondern hierun-
ter nach Unseren ausgelassenen Contagions-
Mandatis de Anno 1709. und 1713. lediglich
verfahren werden solle / Und / weil die Nach-
richten aus Braage melden / daß das Ubel da-
selbst mehr zu- als abnähme / auch die / von dan-
nen ausgeschaffte / oder von selbst entwichene Ju-
den / vermöge ausgelassener Stadthalterey- Ver-
ordnungen in alle Creyße des Königreichs Böh-
heimb / weder in denen Städten / noch Dörffern
auffgenommen / oder geduldet / sondern / da sie da-
hin kämen / abgetrieben werden solten / daraus a-
ber die Besorgniß entstehet / es dürffte dieses ge-
fährliche Gesindel in die benachbarten Lande /
durch die Wälder / darinnen sie sich auffhalten sol-
len / oder sonst / einzuschleichen / und dieselbe an-
zustecken / suchen / So begehren Wir hiermit / daß
durchgehends in Unseren Landen / besonders aber
an denen Böhmischen Gränzen / auff besagte Ju-
den / ein sorgfältiges Uffsehen geführet / und bey
Leib- und Lebens- Straffe / keinem der Eintritt
in hiesige Lande verstattet / vielweniger er darin-
nen / öffentlich oder verborgen / geduldet / nicht min-
der Unserm am 13. April. dieses Jahres / ausge-
lassenen Contagions- Mandate / und der / inson-
derheit / wegen der Stadt Braag / unterm 12.
des iektlauffenden Monats / ins Land publicir-
ten

ten Verordnung / stracklich nachgegangen / In-
gleichen bey denen Christen / so nach ausgehaltener
und genüglich bescheinigter Quarantaine in Un-
sere Lande eingelassen zu werden / verlangen / noch
diese Vorsicht gebraucht werde / daß man vorher
alle ihre bey sich habende Sachen annoch wohl
durchräuchere / oder nach Gelegenheit dererselben
mit West-Sfige behörig wasche und reinige.
Daran geschicht Unser ernster Will und Mey-
nung / Datum Dresden / am 26. Augusti, An-
no 1713.

Wolff Siegfried von Rötteritz /

Johann Christoph Günther / S.

und verordnen, dass alle...
...in dem...
...der...
...des...
...der...
...des...
...des...
...des...
...des...
...des...

no 1712

Ablassbrief von Rom

Johann Christoph...

Inferat.

Auch/ liebe getreue/ Befinden Wir der
Nothdurfft zu seyn / daß bey täglich
mehr umb sich greiffender Contagion-
Gefahr/ alle/ aus Unseren Landen in die
benachbarten unverdächtigen Provinci-
en/ (ausgenommen die/ auff Unsern Be-
fehl verruffene Orthe/ als wohin zu rey-
sen/ keinem Unserer Unterthanen / bey
Leib- und Lebens- Straffe / erlaubet seyn
soll/) Reysende und Handlung treibende
Personen/ sich mit gültigen/ nach Unserm
Contagion-Mandate de Anno 1709. ein-
gerichteten Feden und Pässen versehen
sollen/ damit sie sich in Unterlassung des-
sen/ nicht selbst zu imputiren haben/ wenn
sie an denen Gränzen/ und in anderer
Herrschaften Gebiethen/ ohne dieselben/
zu ihrer großen Versäumbnis und Be-
schwerde/ nicht passiret werden/ Hin-
gegen sollen auch die / aus anderen Lan-
den/

den/ in die hiesigen wollende/ gleicherge-
stalt anders nicht / als gegen gültige
dem Contagion-Mandate gemäße Fe-
den/ in Unsere Lande eingelassen werden/
Wornach sich also allenthalben zu ach-
ten / und hierzu behörige Anstalt und
Verfügung zu machen ist / Datum
Dresden / am 26. Augusti, Anno
1713.

Wolff Siegfried von Kötteritz/

Johann Christoph Günther / S.

Den in die ...
habe ...
den ...
...
...
...
...
...
...

...

...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wolff Friedrich von Kottwitz

Faint, illegible text at the bottom of the page.

